

BVGer D-3035/2023 vom 19. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3035_2023

FR: TAF D-3035/2023 du 19 juin 2023

IT: TAF D-3035/2023 del 19 giugno 2023

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen ZEMIS-Entscheid des SEM (Festsetzung des Geburtsdatums im ZEMIS; vgl. Dispositivziffer 6 der vorinstanzlichen Verfügung vom 25. April 2023) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Datenschutzrecht nach Art. 49 VwVG.

E. 3

Gestützt auf Art. 37 VGG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als zum vornherein unbegründet zu erachten ist.

E. 4

Der eventualiter gestellte Antrag auf Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung der Sache wird nicht näher begründet; es geht aus der Beschwerdebegründung auch nicht hervor, ob sich die mit diesem Antrag implizit

D-3035/2023 Seite 5 verbundene Rüge, der rechtserhebliche Sachverhalt sei mangelhaft abgeklärt worden, auf den für das ZEMIS-Verfahren relevanten Sachverhalt bezieht oder

auf denjenigen, welcher dem Asylverfahren zugrunde liegt. Diese Rüge ist daher als unbegründet zu erachten, zumal auch von Amtes wegen keine wesentliche Verletzung der Untersuchungspflicht festgestellt werden kann und der rechtserhebliche Sachverhalt spruchreif erscheint.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006 (SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 der ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.1).

E. 5.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 5.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch

D-3035/2023 Seite 6 gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 5.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender

Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung des ZEMIS-Entscheids aus, der Beschwerdeführer habe das angegebene Geburtsdatum ([...]) weder mit rechtsgenügenden Identitätspapieren beweisen noch glaubhaft machen können. Das Altersgutachten habe ein Mindestalter von (...) Jahren ergeben, was mit dem angegebenen Alter von (...) Jahren (im Zeitpunkt der Begutachtung) unvereinbar sei. Das Geburtsdatum des Beschwerdeführers sei daher auf den «(...)» geändert worden; daran werde festgehalten. Im ZEMIS werde ein Bestreitungsvermerk gesetzt.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in der Rechtsmitteleingabe, das SEM habe die vorhandenen Beweise einseitig gewürdigt und sich praktisch ausschliesslich auf das Ergebnis des Altersgutachtens gestützt, obwohl es sich dabei lediglich um ein Indiz handle. Er habe an der Feststellung des Sachverhalts so gut als möglich mitgewirkt. Die Geburtsurkunde habe seine Tante beantragt, er habe sie aber noch nicht erhalten. Zeitangaben, Alter und Adressen seien in Gambia unbedeutend, weshalb er dazu keine D-3035/2023 Seite 7 genauen Angaben habe machen können. Er habe sein Alter jedoch widerspruchsfrei angegeben. Zudem sei davon auszugehen, dass ihn die französischen Behörden zu Recht einem Camp für Minderjährige zugewiesen hätten. Demnach sei das von ihm angegebene Geburtsdatum ([...]) als richtig zu erachten. Das SEM habe keine eindeutigen Beweise vorgelegt, welche gegen seine Minderjährigkeit sprächen.

E. 7.1

Wie vorstehend (vgl. E. 5) dargelegt, obliegt es grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat seinerseits nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig respektive zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige Datum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.5, m.w.H.).

E. 7.2

Bezüglich der Frage des korrekten oder zumindest wahrscheinlicheren Geburtsdatums des Beschwerdeführers lassen sich den Akten folgende Hinweise entnehmen:

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer gab konstant an, er sei am (...) geboren worden. Er machte zunächst geltend, er habe dies vor einigen Jahren von seiner Tante erfahren (vgl. A12 Ziff. 1.06). Es erstaunt allerdings, dass er sich das Datum gemerkt hat, da er diese Information von seiner Tante offenbar nur beiläufig erfahren hat und in der Beschwerde ausdrücklich darauf hinweist, dass Alter und Zeitangaben in Gambia keine grosse Rolle spielten. Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens im Widerspruch zu seiner vorherigen Aussage erklärte, sein Alter erst zu kennen, seitdem er in Europa sei (vgl. A28 F13).

E. 7.2.2

Den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge gelangte er ungefähr Anfang (...) nach Frankreich. Er machte geltend, er habe dieselben Angaben zur Identität gemacht wie in der Schweiz. Ihm seien die Fingerabdrücke abgenommen worden, und er sei einige Zeit in einem Aufenthaltszentrum für Minderjährige untergebracht gewesen (vgl. A12 Ziff. 2.06 und 5.02 sowie A28 F22 und F28). Diese Angaben sind indessen zu bezweifeln, da die französischen Behörden auf Anfrage des SEM hin mitteilten, der Beschwerdeführer sei ihnen unbekannt (vgl. A16). Damit ist es ihm insbe-

D-3035/2023 Seite 8 sonderere nicht gelungen zu belegen, dass er von den französischen Behörden als Minderjähriger betrachtet wurde.

E. 7.2.3

Der Beschwerdeführer gab keinerlei Identitätspapiere ab. Im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens reichte er zwar eine Kopie (d.h. die Kopie eines Fotos) eines angeblichen Auszugs aus dem Geburtsregister zu den Akten (vgl. A30 S. 3), worin sein Geburtsdatum als «(...)» angegeben wird. Der Beweiswert dieses Dokuments ist indessen – selbst wenn es im Original nachgereicht würde – äusserst gering, zumal es offensichtlich nicht fälschungssicher ist.

E. 7.2.4

Im Altersgutachten vom (...) (vgl. A22) wird festgehalten, aufgrund der Untersuchungsbefunde ergebe sich ein durchschnittliches Lebensalter des Beschwerdeführers von (...) Jahre und ein Mindestalter von (...) Jahren. Es bestünden keine Hinweise auf eine relevante Entwicklungsstörung. Das angegebene Geburtsdatum ([...]) könne damit nicht zutreffen. Das Gutachten ist schlüssig begründet, und die Feststellungen stützen sich auf die Untersuchung von mehreren medizinischen Merkmalen (vgl. dazu vorstehend Bst. A.d). Angesichts der grossen Diskrepanz zwischen dem vom Beschwerdeführer behaupteten Alter und dem im Gutachten festgestellten Mindestalter erscheint es äusserst unwahrscheinlich, dass das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum richtig ist. Das vom SEM erfasste Datum ([...]) liegt dagegen ohne Weiteres im Rahmen des Möglichen.

E. 7.3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass weder dem Beschwerdeführer noch dem SEM der sichere Nachweis des Geburtsdatums gelungen ist. Hinsichtlich der Frage des wahrscheinlicheren Datums ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Geburtsdatum bezweifelt werden müssen und das eingereichte Dokument (angeblich ein Geburtsregisterauszug) kein überzeugendes Indiz für die Richtigkeit des von ihm genannten Geburtsdatums darstellt. Das Ergebnis des

Altersgutachtens deutet sodann darauf hin, dass der Beschwerdeführer mehrere Jahre älter ist als von ihm behauptet, zumal darin von einem Mindestalter von (...) Jahren ausgegangen wird. Insgesamt ergibt sich, dass das vom SEM im ZEMIS erfasste Geburtsdatum (...) als wahrscheinlicher zu erachten ist als das vom Beschwerdeführer genannte Geburtsdatum (...).

D-3035/2023 Seite 9

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, und der bestehende ZEMIS-Eintrag – inklusive des bereits vorhandenen Bestreitungsvermerks – ist unverändert zu belassen.

E. 9.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht ist damit gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 9.3

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3035/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.